

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

44. SONDERNUMMER

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 6. 7.2005

19.b Stück

Brandschutzordnung der Karl-Franzens-Universität Graz

TEIL I

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Brandschutzordnung (BSO) regelt die Organisation des Brandschutzes an der Karl-Franzens-Universität Graz. Sie dient der Verhütung des Entstehens und des Weitergreifens von Bränden, der Unterweisung hinsichtlich des richtigen Verhaltens im Brandfall sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung.
- (2) Diese Brandschutzordnung ist nachweislich allen Angehörigen der Karl-Franzens-Universität Graz unter besonderem Hinweis auf die §§ 7 bis 10 zur Kenntnis zu bringen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die BSO gilt für alle von der Karl-Franzens-Universität Graz verwalteten Gebäude, Räumlichkeiten und Liegenschaften.
Die für Universitätseinrichtungen bisher geltenden Sicherheitsvorschriften hinsichtlich baulicher und technischer Brandschutzmaßnahmen bleiben von dieser BSO unberührt.
- (2) Rechtliche und inhaltliche Grundlage dieser BSO sind in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung
 - die Technischen Richtlinien des vorbeugenden Brandschutzes (TRVB)
 - die ÖNORMEN sowie
 - die Landes- und Bundesbestimmungen für den Bereich des vorbeugenden Brandschutzes.

§ 3 Die/Der zentrale Brandschutzbeauftragte (ZBSB)

- (1) Für die Organisation und Koordination der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wird an der Karl-Franzens-Universität Graz eine zentrale Brandschutzbeauftragte/ein zentraler Brandschutzbeauftragter (ZBSB) und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter auf Vorschlag der Universitätsdirektorin/des Universitätsdirektors durch die Rektorin/den Rektor ernannt. Die Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die/Der ZBSB übt die Tätigkeit im Auftrag der Rektorin/des Rektors aus und ist befugt Weisungen und Aufträge im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes zu erteilen. Die den Brandschutz betreffenden Weisungen der/des ZBSB sind unverzüglich zu befolgen. Mängel im Bereich der Brandsicherheit sind der/dem ZBSB sofort bekannt zu geben. Der/Dem ZBSB ist jederzeit Zugang zu allen Universitätsbereichen zu gestatten. Die/Der ZBSB koordiniert die Tätigkeiten mit der Universitätsdirektion.

- (3) Der/Dem ZBSB obliegt
 - die Koordination der Zusammenarbeit der übrigen Personen des Brandschutzes
 - die Überwachung der Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen sowie
 - die Einhaltung der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung.
- (4) Die Aufgaben der/des ZBSB umfassen neben den rechtlichen Vorschriften insbesondere
 - a. die Koordination der Erstellung und Aktualisierung von Brandschutzplänen in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Liegenschaftseigentümer
 - b. die Kontrolle der Führung der Brandschutzbücher
 - c. die Kontrolle und Veranlassung der wiederkehrenden Überprüfungen von Löschgeräten sowie der Alarm- und Brandschutzeinrichtungen
 - d. die Durchführung der Eigenkontrollen in Zusammenarbeit mit den übrigen Personen des Brandschutzes
 - e. die Organisation und Koordination von Schulungsmaßnahmen der übrigen Personen des Brandschutzes
 - f. die Organisation von Evakuierungsmaßnahmen
 - g. die Aufbereitung von Informationen über das „Verhalten im Brandfall“
 - h. die Organisation und Kontrolle von Unterweisungen in der Handhabung der Löschgeräte
 - i. die Durchführung von einmal jährlich wiederkehrenden Brandschutzübungen
 - f. die regelmäßige Überprüfung der BSO auf ihre Anwendbarkeit und die Erstellung von Änderungsvorschlägen
- (5) Der/Dem ZBSB werden für die Wahrnehmung der Aufgaben die notwendige Zeit in der Dienstzeit und die erforderlichen Sachmittel bereitgestellt.
- (6) Für die stellvertretende/den ZBSB gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 sinngemäß.

§ 4 Die/Der Objektbrandschutzbeauftragte (OBSB)

- (1) Für Objekte an der Karl-Franzens-Universität Graz werden Objektbrandschutzbeauftragte (OBSB) und stellvertretende Personen bestellt. Die Ernennung erfolgt über Vorschlag der/des ZBSB im Wege der Universitätsdirektion durch die Rektorin/den Rektor auf unbestimmte Zeit. OBSB und die stellvertretenden Personen haben eine einschlägige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den einschlägigen Richtlinien zu absolvieren.
- (2) Der Aufgabenbereich der OBSB richtet sich nach den jeweiligen Objektgegebenheiten und insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen der maßgeblichen Technischen Richtlinien des vorbeugenden Brandschutzes (TRVB). Im Bereich der Kontrolle der Einhaltung von Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz gelten die Bestimmungen für die/den ZBSB sinngemäß.

Die/Der OBSB ist die Ansprechperson für Institutsbrandschutzwarden in deren gemeinsamen örtlichen bzw. inhaltlichen Tätigkeitsbereichen. Die Tätigkeiten sind mit der/dem ZBSB zu koordinieren.
- (3) Für die stellvertretenden OBSB gelten die Bestimmungen des Absatz 2 sinngemäß.
- (4) Die Leiter oder Leiterinnen der in den Objekten angesiedelten Einrichtungen sind für die Behebung von Mängeln, Gefahrenquellen und Missständen in ihrem Zuständigkeitsbereich insoweit verantwortlich, als die jeweils zuständigen OBSB schriftlich darauf hingewiesen haben.

§ 5 Die/Der Institutsbrandschutzwarden (IBSW)

- (1) An den Instituten bzw. an jeder Universitätseinrichtung sind von der jeweiligen Leitung nach Aufforderung durch die Universitätsdirektion Institutsbrandschutzwarden (IBSW) zu ernennen. Die Ernennung ist der/dem ZBSB schriftlich mitzuteilen und ergeht in Kopie an die für das Objekt zuständigen OBSB. Die Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die IBSW absolvieren eine einschlägige Ausbildung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Die IBSW unterstützen die/den ZBSB und die jeweiligen OBSB in der Erfüllung der Aufgaben und überwachen im örtlichen Wirkungsbereich der Arbeitsstätten die Brandsicherheit. Die IBSW melden sichtbare Mängel, Gefahrenquellen und Missstände den jeweils zuständigen OBSB.

§ 6 Brandschutzbuch

- (1) Für jedes Objekt ist von den OBSB ein Brandschutzbuch entsprechend der TRVB O 119 und nach den Vorgaben der/des ZBSB zu führen.
- (2) Im Brandschutzbuch sind alle durchgeführten Überprüfungen mit Datum, deren Ergebnisse und die Behebung etwaiger Mängel sowie alle sicherheitsrelevanten Berichte, Wahrnehmungen, Maßnahmen und Tätigkeiten einzutragen. Das Brandschutzbuch ist mit fortlaufender Nummerierung der Seiten zu führen, Streichungen sind unzulässig. Einschlägige Schriftstücke sind dem Brandschutzbuch dauerhaft beizulegen.
- (3) Eintragungen im Brandschutzbuch sind unverzüglich an die/den ZBSB weiterzuleiten.
- (4) Die für die Objekte der Karl-Franzens-Universität Graz zu führenden Brandschutzbücher sind durch die/den ZBSB vierteljährlich - bei akuten Mängeln sofort – den Leiterinnen und Leitern der im jeweiligen Objekt untergebrachten Einrichtungen und der Universitätsdirektorin/dem Universitätsdirektor vorzulegen und von dieser oder diesem gegenzuzeichnen.

Abkürzungen:

BSO Brandschutzordnung
ZBSB Die/Der zentrale Brandschutzbeauftragte
OBSB Die/Der Objektbrandschutzbeauftragte
IBSW Die/Der Institutsbrandschutzwart
TRVB Technischen Richtlinien des vorbeugenden Brandschutzes

TEIL II

§ 7 Allgemeines Verhalten

Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz. Für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes und die Einhaltung der Vorschriften des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes sind jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Universitätsangehörigen verantwortlich, die die in Frage kommenden Räume benützen bzw. als letzte verlassen.

- (1) Bei Dienst- oder Lehrveranstaltungsschluss sind alle elektrischen Betriebsmittel, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, abzuschalten.
- (2) Fahrzeuge dürfen im Universitätsbereich nur auf gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.
- (3) Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss während der Betriebszeiten der Karl-Franzens-Universität Graz sichergestellt sein.
- (4) Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- (5) Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Kraft gesetzt werden. Der Schließbereich ist von Lagerungen freizuhalten.
- (6) Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
- (7) Hauptschalter und Absperrhähne (Strom, Wasser, Gas) müssen für befugte Personen ständig zugänglich sein.
- (8) Öffnungsfähige Stiegenhausfenster und die Auslösevorrichtungen für Brandrauchentlüftungen müssen immer frei zugänglich sein.
- (9) Das Rauchen ist in allen Objekten der Universität, insbesondere in Lehr- und Unterrichtsräumen, in Fluren und Wartezeiten mit Publikumsverkehr und in Aufzügen, verboten.
- (10) Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen sind Räumlichkeiten, die für Feuerarbeiten vorgesehen sind.
- (11) Feuerarbeiten dürfen in allen Räumlichkeiten nur mit Genehmigung der/des ZBSB bzw. der OBSB unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen (Freigabeschein gem. TRVB N 116 02 bzw. Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen, BV 104, "Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten") durchgeführt werden. Sie sind auch durch diese zu überwachen.
- (12) In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- (13) Die Lagerung leichtbrennbarer Gegenstände sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase hat ausschließlich in dafür geeigneten Behältern und Räumen zu erfolgen. Gasgeräte und Gasleitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Ortsbewegliche Gasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern. Flüssiggasbehälter dürfen nicht unter Erdniveau gelagert werden. Bei jedem Wechsel von Vorratsbehältern ist eine Dichtheitsprobe durchzuführen.
- (14) Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Müllräumen bzw. in den hierfür bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Asche, Schlacke, Rauchwarenreste oder zur Selbstentzündung neigende Materialien dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließenden Deckeln aufbewahrt werden.
- (15) Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der/des ZBSB bzw. der OBSB für den haustechnischen Bereich aufgestellt und dürfen nur unter Aufsicht betrieben werden.
- (16) Wahrgenommene feuergefährliche Mängel und sonstige Missstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich den zuständigen Brandschutzbeauftragten vor Ort zu melden. Schäden und Störungen an elektrischen Betriebsmitteln, Blitzschutzanlagen, Gasgeräten, Gasleitungen oder sonstigen Brandschutzeinrichtungen sind der/dem

ZBSB unverzüglich zu melden. Die/Der ZBSB hat in Zusammenarbeit mit den jeweils verantwortlichen OBSB für die Einleitung eines betriebssicheren Zustands zu sorgen.

- (17) Dekorationsgegenstände müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß überschreiten, im Brandverhalten den Klassen B1 (schwerbrennbar), Q1 (schwachqualmend) und Tr1 (nichttropfend) nach ÖNORM B 3800-1 entsprechen. Die Aufstellung von Zeichnungen, Plänen, Unterrichtsmaterial und dgl. im lehrbetriebsüblichen Ausmaß ist zulässig.
- (18) Dachböden sind von sämtlichen Gegenständen freizuhalten.
- (19) Bei der Abhaltung von Veranstaltungen im Bereich der Karl-Franzens-Universität Graz ist den Weisungen der Brandschutzbeauftragten hinsichtlich der Brandsicherheit Folge zu leisten.
- (20) Nicht ortsübliche elektrische Geräte, die nicht im Eigentum der Karl-Franzens-Universität Graz stehen, bedürfen für ihren einmaligen oder dauerhaften Betrieb der Abnahme durch eine dafür befugte Person.

§ 8 Verhalten im Brandfall

- (1) Gebotenes Verhalten:
K = Keine Panik (Panik vermeiden)
A = Alarmieren
R = Retten
L = Löschen
- (2) Bei Wahrnehmung eines Räumungsalarms (Alarmzeichen):
 - a. elektrische Kochgeräte, Geräte mit offener Flamme in den jeweiligen Räumen abstellen, Behälterventile schließen;
 - b. das betroffene Universitätsgebäude auf den dafür gekennzeichneten Fluchtwegen verlassen;
 - c. falls ein Verlassen eines Universitätsgebäudes nicht möglich ist:
 - im jeweiligen Arbeitsraum verbleiben;
 - Türen schließen, Fugen abdichten, allenfalls Fenster öffnen, sich den Einsatzkräften bemerkbar machen;
 - Türen des Brandraumes schließen;
 - Stiegenhausfenster und Rauchabzugsöffnungen öffnen;
 - Aufzüge nicht benutzen;
 - Der Feuerwehr die Zufahrten und Zugänge öffnen, die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen;
 - d. bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:
 - eigene Sicherheit beachten
 - Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten
 - Gasflammen nicht mit Löschgeräten, sondern durch Absperren der Gaszufuhr löschen
 - leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen
 - für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten

§ 9 Maßnahmen nach dem Brand

- (1) Das betroffene Gebäude ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr zu betreten.
- (2) Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr und/oder den Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.
- (3) Benützte tragbare Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen sind erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten anzubringen.

§ 10 Unterweisung der MitarbeiterInnen der Karl-Franzens-Universität Graz und der anwesenden Studierenden

- (1) Es sind jährlich durch die/den ZBSB in Koordination mit den jeweiligen Organisationseinheiten Unterweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brandfall zu veranlassen. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Karl-Franzens-Universität Graz verpflichtend.
- (2) Die/der ZBSB hat jährlich eine Brandschutz- oder Katastrophenübung durchzuführen. Der Übung hat eine Unterweisung über das Verhalten im Brandfall voranzugehen.

Der Rektor
Gutschelhofer